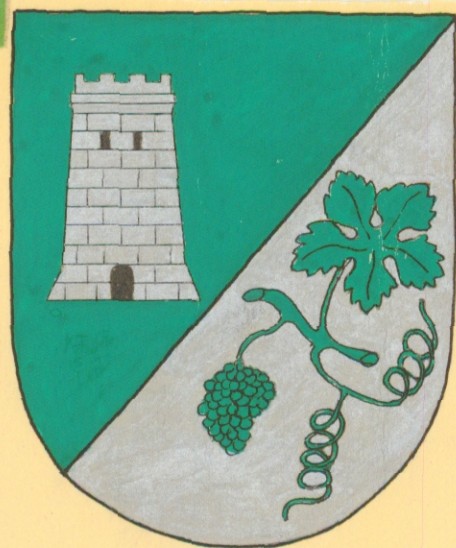




BEBAUUNGSPLAN SERRIG

TEILGEBIET: „IN DER LINGES“

M. 1:625

FESTSETZUNGEN

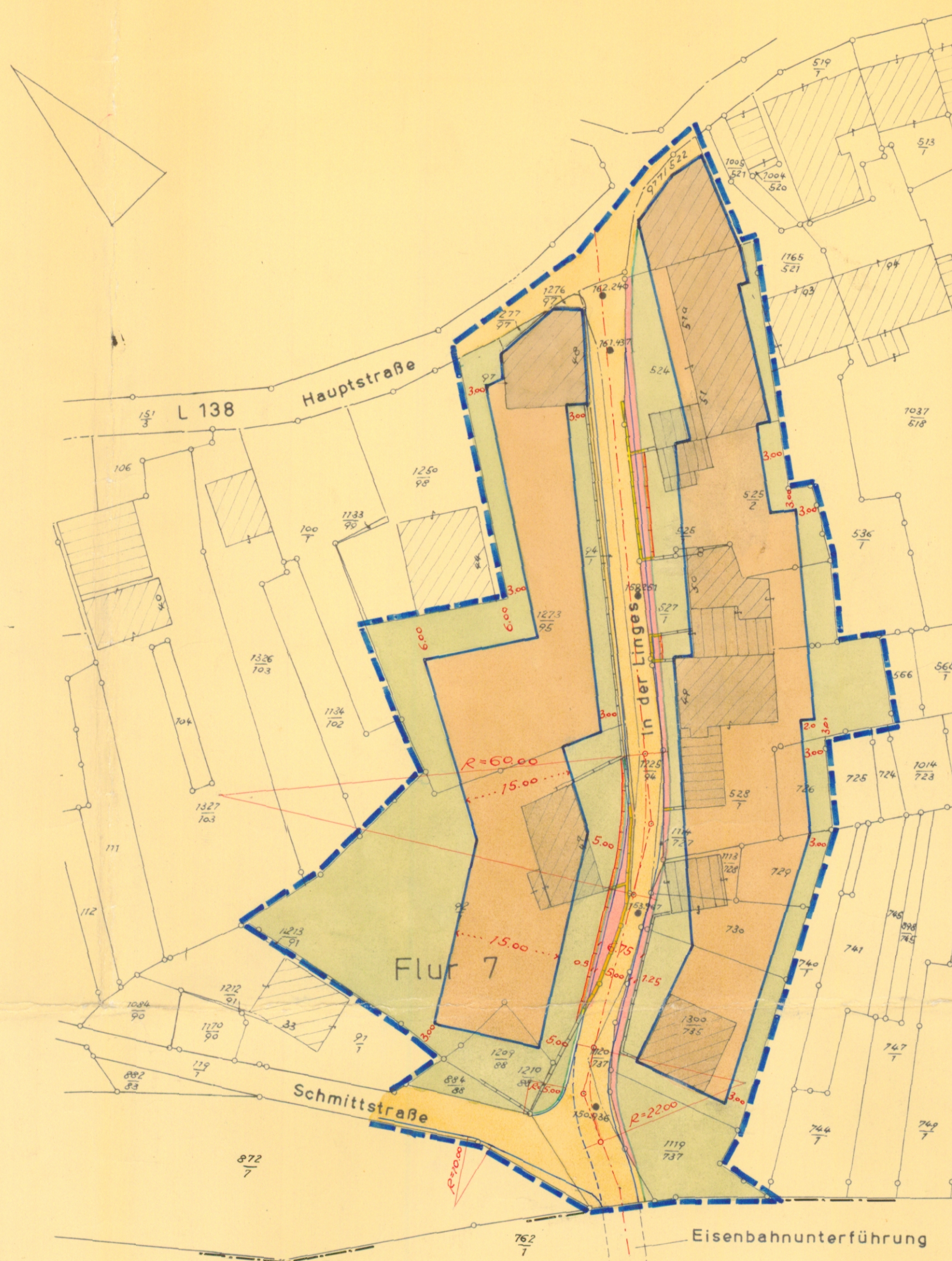
gem. § 9 BBauG

- Höhenlage der baulichen Anlagen:
 - bei ebenem und fallendem Gelände darf OKF EG nicht höher als 50 cm über dem Gehweg liegen.
 - bei steigendem Gelände OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gelände in der Baulinie oder Baugrenze.
 - Geschöszahlen gelten im Hanggelände für die Talseite.
 - Talseitig ist bei mehr als geschosshoher Geländedifferenz die Umgebung des Geländes bis auf 15 cm unter dem untersten Geschosfußboden geländegerecht aufzufüllen.
 - nur bei eingeschossigen Gebäuden ist ein höchstens 80 cm hoher Drempel zulässig.
- In Flachbaugebieten (I bis II Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Traufhöhe einander angepaßt werden.
- Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßenseitigen Baulinie oder Baugrenze.
- Garagen sind im Bauwisch zulässig.
 - Im Hanggelände gilt 4a nur bei Vermeidung talseitiger Zweigeschossigkeit oder im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung.
 - Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5 m hinter dem Fahrbahnrand horizontal liegt.
- Notwendige Stützmauern dürfen höchstens 1 m hoch errichtet werden.

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Vervielfältigungsrecht unter FeNr. 310/66

Saarburg, den 28.2.1968
Katasteramt



ZEICHENERKLÄRUNG

- Umgrenzung des betroffenen Gebietes
- MD Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
- 0 Offene Bauweise (Gebäude bis 50m Länge möglich) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- II Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,6 Geschosflächenzahl
- bebaubare Flächen
- unbebaut zu lassen, auch von Nebenanlagen
- Baugrenze
- neue Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Stützmauern
- Abbruch vorhandener Bauwerke
- vorhandene Bebauung
- vorhandene Verkehrsflächen
- vorhandene Kanalschächte
- Bordsteinkante

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde Serrig am 5. Sept. 1967 beschlossen.
- Bei der Aufstellung wurden die Behörden und Stellen beteiligt, die Träger der in § 1 Abs. 5 BBauG bezeichneten öffentlichen Belange sind.
- Die ergänzenden Angaben und verbindlichen Feststellungen nach § 9 BBauG sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 15.3.1968 bis 16.4.1968 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Auslegung waren am 6.3.1968 öffentlich bekannt gemacht worden. Die nach § 2 Abs. 5 BBauG Beteiligten wurden von der Offenlegung benachrichtigt. Der Bebauungsplan wurde nach erfolgter Offenlegung am 15. Juni 1968 als Satzung beschlossen.

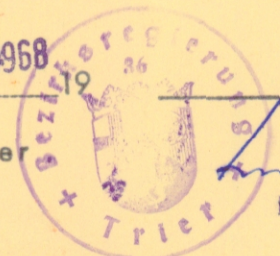


H. K. Krey
Bürgermeister

- Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BBauG genehmigt.

Trier, den 3. DEZ. 1968

Bezirksregierung Trier Im Auftrag:
Baurat



- Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBauG am 1. Januar 1969 mit Begründung öffentlich ausgelegt.

Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 31. Dezember 1968 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan erlangte am 1. Januar 1969 Rechtsverbindlichkeit.



Bürgermeister

BAUABTEILUNG
LANDRATSAMT SAARBURG

Referent für

Ortsplanung Kreisbaurat

Sachbearbeiter

Saarburg, den 6.2. 1968